

11. 1. Zur Tragweite der deutsch-chinesischen Vereinbarung vom 20. Mai 1921 über die Wiederherstellung des Friedenszustandes (RGBl. S. 829).

2. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn der Pfandgläubiger das Pfand durch eine eigene ihm zurechenbare Handlung verliert?

BGB. § 1223.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 30. April 1927 i. S. D.-A. Bank (Befl.)
w. D. & Co. (Nl.). I 356/26.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

einen Vorschuß von 625 000 Taels gegeben. Die Klägerin war damals im Besitze von chinesischen Regierungsschuldscheinen Nr. 240 bis 245 und 247 bis 252 im Gesamtbetrag von etwas über 2 Millionen Mark. Diese Schuldscheine hatte die Klägerin der Beklagten für den Tael-Vorschuß verpfändet; sie waren bei der Niederlassung der Beklagten in Peking hinterlegt. Der Inhalt jenes Abkommens zwischen der Klägerin und der chinesischen Regierung ging nun dahin, daß die Klägerin als Eigentümerin der chinesischen Regierungsschuldscheine davon 6 Stück der Regierung übereignete (wovon sie später 2 Stück zurückerhalten hat). Damit erklärte sich die chinesische Regierung wegen des Darlehensbetrags für befriedigt, den die Klägerin an den chinesischen Liquidator der Beklagten zurückzahlen hatte. Die Frage, ob dieser Vertrag zwischen der Klägerin und der chinesischen Regierung trotz des Pfandrechts der Beklagten an den Regierungsschuldscheinen mit Rechtswirksamkeit gegenüber der Beklagten vorgenommen werden konnte, ist der eine Hauptstreitpunkt der Parteien. Dazu muß noch bemerkt werden, daß im Mai 1921, also vor Abschluß jenes Vertrags, ein Staatsvertrag zwischen China und Deutschland über Wiederherstellung des Friedenszustandes geschlossen worden ist (RGBl. 1921 S. 829, 838). Nach der Auffassung der Beklagten durfte nach diesem Staatsvertrag eine weitere Liquidation ihrer Aktiva nicht mehr vorgenommen werden, und deshalb hält die Beklagte jenen später geschlossenen Übereignungsvertrag für rechtsungültig, da er auf eine Enteignung ihres Pfandrechts hinauskomme. Darauf hat die Beklagte die chinesische Regierung in späteren Jahren hingewiesen und letztere hat in der Tat am 27. Mai 1925 den Übereignungsvertrag für ungültig erklärt. Auf diesem Standpunkt ist die chinesische Regierung auch in einem späteren Schreiben an die Klägerin vom 22. September 1925 stehen geblieben. Die Klägerin will diese nachträglich veränderte Stellungnahme der Regierung nicht gelten lassen, da diese nicht in der Lage gewesen sei, den geschlossenen Vertrag einseitig aufzuheben.

Der zweite Hauptpunkt betrifft folgendes: Am 6./7. Juni 1924 ist zwischen der deutschen und der chinesischen Regierung durch Notenaustausch ein Staatsvertrag zur Regelung der Angelegenheiten der beklagten Bank geschlossen worden. Nach Nr. 3 des Vertrags gelten sämtliche Forderungen der Beklagten gegen die chinesische Regierung und der chinesischen Regierung gegen die Be-

Die beklagte Bank hatte in Ostasien Niederlassungen, u. a. in Tsingtau, in Peking und in Shanghai. Auch die Klägerin hatte daselbst verschiedene Niederlassungen. Die klägerische Zweigniederlassung in Tsingtau hatte am 30. Juni 1915 bei der dortigen Niederlassung der Beklagten ein an sich unbestrittenes Guthaben in Höhe der eingeklagten Summe. Streitig ist, ob die Forderung der Klägerin durch gewisse spätere Vorkommnisse, besonders durch Verhandlungen mit der chinesischen Regierung, getilgt ist, oder ob die Beklagte daraufhin wenigstens eine Aufrechnung gegen diese Forderung vornehmen kann. Als nämlich Tsingtau von den Japanern besetzt war, verboten sie der dortigen Niederlassung der Beklagten, irgendwelche Guthaben an Firmen der Mittelmächte, also auch an die Klägerin, auszahlten. Die Klägerin wandte sich deshalb wegen Begleichung ihres Guthabens an die Niederlassung der Beklagten in Shanghai. Letztere verweigerte jedoch unter Berufung auf jenes Verbot der Japaner die Zahlung. Man einigte sich schließlich 1915 dahin, daß die Niederlassung Shanghai — an Stelle der Zahlung — der Klägerin ein Darlehen in gleicher Höhe gewährte. Nähere Vereinbarungen, wann und unter welchen Umständen dieses Darlehen als eine Bezahlung der Forderung der Klägerin gelten sollte, sind nicht vorgelegt worden. Nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und China im August 1917 wurden die sämtlichen Niederlassungen der Beklagten von der chinesischen Regierung liquidiert. Da das genannte Darlehen in den Büchern der Beklagten in Shanghai der Klägerin belastet war, verlangte der chinesische Liquidator der Beklagten von der Klägerin Bezahlung dieser Darlehensschuld, ohne Rücksicht darauf, daß der Klägerin ein Guthaben gegen die Beklagte in Tsingtau in gleicher Höhe zustand. Letzteres Guthaben war nicht in den Büchern der Beklagten in Shanghai, sondern in Tsingtau, also auf japanischem Gebiete gebucht. Nach Behauptung der Klägerin versuchte nun der chinesische Liquidator, von ihr den Darlehensbetrag heizutreiben. Um dem zu entgehen, schloß die Klägerin mit der chinesischen Regierung am 2. März 1922 einen Vertrag, durch den der chinesischen Regierung gewisse chinesische Staatsschuldsscheine übereignet wurden, wogegen der Liquidator der Beklagten sich wegen der Forderung gegen die Klägerin für befriedigt erklärte. Mit diesen Regierungsschuldsscheinen hatte es folgende Bewandnis. Im März 1916 hatte die Beklagte der Klägerin

einen Vorschuß von 625000 Taels gegeben. Die Klägerin war damals im Besitze von chinesischen Regierungsschuldscheinen Nr. 240 bis 245 und 247 bis 252 im Gesamtbetrag von etwas über 2 Millionen Mark. Diese Schuldscheine hatte die Klägerin der Beklagten für den Tael-Vorschuß verpfändet; sie waren bei der Niederlassung der Beklagten in Peking hinterlegt. Der Inhalt jenes Abkommens zwischen der Klägerin und der chinesischen Regierung ging nun dahin, daß die Klägerin als Eigentümerin der chinesischen Regierungsschuldscheine davon 6 Stück der Regierung übereignete (wovon sie später 2 Stück zurückerhalten hat). Damit erklärte sich die chinesische Regierung wegen des Darlehensbetrags für befriedigt, den die Klägerin an den chinesischen Liquidator der Beklagten zurückzahlen hatte. Die Frage, ob dieser Vertrag zwischen der Klägerin und der chinesischen Regierung trotz des Pfandrechts der Beklagten an den Regierungsschuldscheinen mit Rechtswirksamkeit gegenüber der Beklagten vorgenommen werden konnte, ist der eine Hauptstreitpunkt der Parteien. Dazu muß noch bemerkt werden, daß im Mai 1921, also vor Abschluß jenes Vertrags, ein Staatsvertrag zwischen China und Deutschland über Wiederherstellung des Friedenszustandes geschlossen worden ist (RGBl. 1921 S. 829, 838). Nach der Auffassung der Beklagten durfte nach diesem Staatsvertrag eine weitere Liquidation ihrer Aktiva nicht mehr vorgenommen werden, und deshalb hält die Beklagte jenen später geschlossenen Übereignungsvertrag für rechtsungültig, da er auf eine Enteignung ihres Pfandrechts hinauskomme. Darauf hat die Beklagte die chinesische Regierung in späteren Jahren hingewiesen und letztere hat in der Tat am 27. Mai 1925 den Übereignungsvertrag für ungültig erklärt. Auf diesem Standpunkt ist die chinesische Regierung auch in einem späteren Schreiben an die Klägerin vom 22. September 1925 stehen geblieben. Die Klägerin will diese nachträglich veränderte Stellungnahme der Regierung nicht gelten lassen, da diese nicht in der Lage gewesen sei, den geschlossenen Vertrag einseitig aufzuheben.

Der zweite Hauptpunkt betrifft folgendes: Am 6./7. Juni 1924 ist zwischen der deutschen und der chinesischen Regierung durch Notenaustausch ein Staatsvertrag zur Regelung der Angelegenheiten der beklagten Bank geschlossen worden. Nach Nr. 3 des Vertrags gelten sämtliche Forderungen der Beklagten gegen die chinesische Regierung und der chinesischen Regierung gegen die Be-

klagte als abgegolten mit Ausnahme eines hier nicht in Betracht kommenden Vorschusses, den die Beklagte der chinesischen Regierung gegeben hatte. Weiter bestimmt Nr. 5, daß mit dem Notenaustausch die Bestimmungen über die Liquidation der Beklagten aufgehoben sein sollten. Aus diesem Übereinkommen schließt die Klägerin, daß die deutsche Regierung in Vollmacht der Beklagten auf alle Rechte wegen Rücklieferung der erwähnten Regierungsschuldscheine verzichtet habe, falls ein solches Rückforderungsrecht überhaupt bestanden haben sollte, wenn jener Übereignungsvertrag ungültig sei. Die Klägerin schließt weiter, die Beklagte habe sich damit selbst außerstande gesetzt, der Klägerin die ihr gehörigen, der Beklagten verpfändeten Schuldscheine zurückzugeben. Könne der Pfandgläubiger das Pfand nicht zurückgeben, so sei die Schuld, für die das Pfand hafte, erloschen. Auf diese Weise sei die Darlehensforderung der Beklagten getilgt, und daraus folge, daß die Klägerin ihr ursprüngliches, von der Beklagten an sich nicht bestrittenes Guthaben ungehindert zurückfordern könne. Die Beklagte hat dagegen u. a. geltend gemacht, daß das mit der Klage geforderte Guthaben im Laufe der Zeit durch Aufrechnung mit der in gleicher Höhe bestehenden Darlehensschuld längst getilgt sei, so daß die Klägerin nichts mehr zu fordern habe.

Das Landgericht wies die Klage ab, im wesentlichen um deswillen, weil die chinesische Regierung in der Lage gewesen sei, im Jahre 1925 durch Staatshoheitsakt den von ihr mit der Klägerin im März 1922 geschlossenen Übereignungsvertrag wieder aufzuheben. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Klageantrag. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat zunächst angenommen, daß der Entscheidung des Rechtsstreits deutsches Recht zugrunde gelegt werden müsse. Es hat weiter ausgeführt, es sei ohne rechtliche Bedeutung, daß das Abkommen der Klägerin vom März 1922 mit dem chinesischen Finanzministerium getroffen worden sei, nicht aber mit dem von der chinesischen Regierung für die Firma der Beklagten eingesetzten Liquidator. In diesen beiden Punkten ist dem Berufungsgericht lediglich beizustimmen; insoweit hat auch die Revision keine Einwendungen erhoben.

1. Zum ersten Hauptstreitpunkt, über Inhalt und Wirkung des Vertrags vom März 1922, hat das Berufungsgericht dargelegt:

Das Abkommen stelle der Sache nach einen Verbrauch der zugunsten des chinesischen Staates enteigneten Forderung der Beklagten als Mittel zur Tilgung einer Schuld des Staates an die Klägerin dar. Deshalb könne nicht mit der Klägerin angenommen werden, daß die Beklagte, vertreten durch ihren Liquidator, sich den Pfanderlös durch Veräußerung der verpfändeten Regierungsschuldscheine zugeführt habe. Vielmehr sei die Enteignung für die Beteiligten und für das deutsche Gericht nicht als verbindlich anzuerkennen. Eine Verbindlichkeit der Enteignung werde auch nicht durch den Versailler Vertrag oder durch Art. 5 des deutsch-chinesischen Abkommens vom Mai 1921 herbeigeführt. In diesem Abkommen sei bestimmt, daß die Liquidation der Niederlassungen der Beklagten tatsächlich einzustellen sei und zwar sofort mit Unterzeichnung des Abkommens oder doch wenigstens mit der Mitteilung seiner Ratifikation. Das Abkommen zwischen der Klägerin und der chinesischen Regierung, welches der letzteren die Regierungsschuldscheine übereignet habe, sei aber erst nachher, nämlich im März 1922, geschlossen worden. Deshalb sei die Vereinbarung sowohl als privates Rechtsgeschäft wie auch als Hoheitsakt von Anfang an für die Beteiligten unwirksam gewesen.

Im Ergebnis muß dem Berufungsgericht hierin beigetreten werden. In dem Staatsabkommen vom Mai 1921 ist bestimmt, daß die Liquidation der Niederlassungen der Beklagten eingestellt werden sollte. Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob danach bereits beschlagnahmte Vermögensbestandteile der Beklagten weiter liquidiert werden durften oder herausgegeben werden mußten; jedenfalls durften keine neuen Enteignungen mehr vorgenommen werden. Das ist aber durch die Vereinbarung der Klägerin mit der chinesischen Regierung vom März 1922 geschehen. Die Beklagte hatte ein vertragsmäßiges Pfandrecht an den Regierungsschuldscheinen, die im Eigentum der Klägerin standen und von dieser der Beklagten für den Vorschuß von 625000 Taels zum Pfand gegeben waren. Dieses Pfand ist der Beklagten entzogen worden, indem die Klägerin mit der Regierung vereinbarte, daß diese die Staatschuldscheine endgültig an sich nehmen solle. Das kam inhaltlich auf die Enteignung eines der Beklagten zustehenden Rechts hinaus und entbehrete also nach dem Staatsabkommen von 1921 der Rechtswirksamkeit. Die chinesische Regierung hat das auch selbst eingesehen; denn sie hat

im Jahre 1925 sowohl der Beklagten als auch der Klägerin gegenüber erklärt, daß der Übereignungsvertrag ungültig sei. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß diese Erklärungen vom Jahre 1925 keine Hoheitsakte dargestellt und sich selbst keine Recht schaffende Kraft beigelegt hätten, sondern nur hätten feststellen wollen, daß die Vereinbarung vom März 1922 ohne rechtliche Wirkung sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem zuzustimmen ist. Denn immerhin ergibt sich doch aus jenen Erklärungen, daß die Regierung selbst die Übereignung vom März 1922 und die gleichzeitig erfolgte Aufhebung der Darlehensschuld der Klägerin für unwirksam und ungültig hält und ihrerseits keine Rechte aus der Vereinbarung mehr herleiten will. Nach der Gesamtheit dieser Umstände können die deutschen Gerichte nicht anerkennen, daß die Klägerin gegen die Beklagte aus diesem Abkommen, durch dessen Abschluß sie bewußt das Pfandrecht der Beklagten verletzte, Rechte herzuleiten vermag. Auf die Behauptung der Klägerin, daß die Beklagte das Abkommen später genehmigt und als rechtswirksam anerkannt habe, ist noch zurückzukommen.

2. Hat das Berufungsgericht zwar insoweit die Ausführungen der Beklagten gebilligt, so hält es ihren Standpunkt schließlich dennoch für ungerechtfertigt, weil sie sich ihres Rechts gegen die chinesische Regierung durch die spätere Abmachung vom 6./7. Juni 1924 begeben habe. Darin kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden. Jenes Abkommen ist zwischen der deutschen und der chinesischen Regierung getroffen und lautet unter Nr. 3 wie folgt: „es gelten sämtliche Forderungen der D.-A. Bank gegen die chinesische Regierung und der chinesischen Regierung gegen die D.-A. Bank als abgegolten mit Ausnahme des Vorschusses . . ., den die D.-A. Bank der chinesischen Regierung gegen Verpfändung . . . gewährt hat.“ Das Berufungsgericht führt aus: Es sei kein Zweifel, daß die deutsche Regierung dieses Abkommen mit Zustimmung der beklagten Bank getroffen habe. Mit der Abmachung in Nr. 3, daß alle Forderungen der Beklagten gegen die chinesische Regierung als erledigt anzusehen seien, habe die Beklagte durch den Mund der deutschen Regierung auf Rückforderung der ihr von der Klägerin verpfändeten, sodann aber aus ihrem Besitz entnommenen Regierungsschuldscheine — gegebenenfalls, nach Vernichtung der Schuldscheine, auf die an ihre Stelle getretene Schadenserfahrforderung — verzichtet. Sie könne deshalb der Klägerin das von dieser bestellte Pfand nicht zurück-

geben, wozu sie nach §§ 1293, 1252, 1223, 281 BGB. verpflichtet sei. Sie sei ebenso zu beurteilen, als ob sie sich im Wege des Pfandverkaufs aus dem Pfand befriedigt hätte. Zu der durch das Pfand gesicherten Forderung habe auch die Forderung auf Rückzahlung des der Klägerin im Jahre 1915 gegebenen Darlehens gehört, da das Pfand kraft des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (§§ 369, 371 HGB.) auch für diese Forderung gehaftet habe. Die Darlehensforderung sei also erloschen. Zum mindesten könne die Klägerin den Einwand erheben, daß sie die Zahlung nach Treu und Glauben verweigern dürfe, weil sie selbst ihren Bereicherungsanspruch gegen die chinesische Regierung, der aus der festgestellten Ungünstigkeit des Übereignungsvertrags vom März 1922 hervorgehe, infolge des Verhaltens der Beklagten jetzt nicht mehr geltend machen könne.

Diese Ausführungen sind von Rechtsirrtum beeinflusst. Die später (1916) entstandene Forderung der Beklagten auf Rückzahlung der 625000 Taels war durch Pfand gesichert, nicht dagegen die früher (1915) entstandene kleinere Forderung; allerdings konnte die Beklagte das Pfand, falls die gesetzlichen Voraussetzungen im übrigen gegeben waren, für diese Forderung zurückbehalten. Nach § 1223 BGB. ist der Pfandgläubiger verpflichtet, das Pfand nach Erlöschen des Pfandrechts dem Verpfänder zurückzugeben. Tatsächlich festgestellt ist, daß die Beklagte, die Pfandgläubigerin, sich durch ihr eigenes Verhalten außerstand gesetzt hat, das Pfand zurückzugeben. Wenn dem so ist, so hat sie dafür ihrem Schuldner, dem Verpfänder und Eigentümer des Pfandes, in irgendeiner Form aufzukommen. Rechtlich möglich ist die Auffassung, daß sie sich so ansehen lassen muß, als ob sie sich aus dem Pfand befriedigt hätte. Rechtlich möglich ist aber auch die Annahme, daß dem Schuldner, Verpfänder und Pfandeigentümer ein Schadensersatzanspruch erwächst. Welche Auffassung vorzuziehen ist, braucht nicht entschieden zu werden, da beide im Ergebnis auf dasselbe hinauslaufen. Nach Annahme des Berufungsgerichts hat nun im vorliegenden Falle der Verlust des Pfandes (oder der Verzicht auf die an seine Stelle getretene Schadensersatzforderung gegen die chinesische Regierung) die Wirkung, daß beide Forderungen der Beklagten, sowohl die Forderung vom Jahre 1916 auf Rückzahlung der 625000 Taels als auch die frühere, im Jahre 1915 entstandene Darlehensforderung, erledigt sind, daß dies aber unter allen Umständen für die letztere zutrifft, die

hier allein in Frage kommt. Dem stehen jedoch folgende zwei Umstände entgegen. In erster Reihe und hauptsächlich: es kann keinesfalls angenommen werden, daß von den Forderungen ein größerer Betrag erledigt ist, als dem Wert des Pfandes entspricht. Nur in dieser Höhe sind die Interessen des Schuldners und Pfandeigentümers durch den Verlust des Pfandes beeinträchtigt worden. Gegenteiliges ist vom Gesetz nirgends vorgeschrieben. Diesen Umstand hat das Berufungsgericht nicht beachtet. In zweiter Reihe fragt es sich, welche von den beiden Forderungen um den Wert des Pfandes herabgemindert wird, wenn dieser Wert nur zur Deckung einer der Forderungen ausreicht. Die Antwort muß ohne Bedenken dahin lauten, daß diejenige Forderung betroffen wird, für die das Pfand bestellt worden ist. Denn erst, wenn diese Forderung getilgt war, konnte Rückgabe des Pfandes verlangt werden. Nur wenn der Wert des Pfandes den Betrag dieser Forderung übersteigt, kann der Überschuß gegen die andere Forderung verrechnet werden. Es kommt also vor allen Dingen darauf an, das Verhältnis des Werts des Pfandes, das die Beklagte aus den Händen gegeben hat, zu den Beträgen ihrer Forderungen an die Klägerin festzustellen. Hierzu hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Es läßt sich auch aus dem Vorbringen der Parteien nichts Sicheres darüber entnehmen. (Wird im einzelnen dargelegt.) Da in allen diesen Punkten Unklarheit herrscht, mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Nun hat das Berufungsgericht seine Entscheidung noch auf einen anderen Grund gestützt. Die Beklagte soll durch das mit ihrer Einwilligung geschlossene Abkommen zwischen der deutschen und der chinesischen Regierung vom Juni 1924 nachträglich den an sich als unwirksam anzusehenden Übereignungsvertrag zwischen der Klägerin und der chinesischen Regierung vom März 1922 genehmigt haben. Eine solche Genehmigung liegt jedoch nicht vor. Wenn die Beklagte gegenüber der chinesischen Regierung auf Rückgabe der 4 Schuldscheine verzichtet hat, so kann das der Klägerin in der bezeichneten Weise zugute kommen. Weitere Folgerungen sind daraus aber nicht zu ziehen. Das wäre um so weniger angängig, als ja die Klägerin ihrerseits 2 Schuldscheine, die sie der Beklagten verpfändet hatte, ohne jeden bisher ersichtlich gemachten Grund von der chinesischen Regierung zurückgehalten hat.